

Informationen zur Abgeltungsteuer.

Am 1. Januar 2009 fällt der Startschuss für die neue Abgeltungsteuer.
Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Informationen:

In den Punkten 1. bis 3. informieren wir Sie ab der dritten Seite ausführlich über die von uns vorgenommene Kennzeichnung Ihrer Konten und Depots als private oder betriebliche/geschäftliche Konten und Depots

Allgemeine Informationen in Kurzform:

- **Steuerliche Trennung nach privaten und betrieblichen Einkünften**

Ab 2009 werden Konten und Depots als private oder betriebliche/geschäftliche Konten/Depots gekennzeichnet.

- **Ab 1. Januar 2009:**

a) private Konten: 25 % **Abgeltungsteuer** auf Dividenden, Kursgewinne, Erträge aus Termingeschäften und Zinserträge – zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer.

Im Rahmen der Abgeltungsteuer kann durch die Realisierung negativer Erträge eine rückwirkende Steuererstattung ausgelöst werden (z. B. durch einen Kursverlust bei einem Wertpapierverkauf).

Für jeden Kontoinhaber wird ggf. täglich ein eigener, separater Ausgleich vorgenommen. Dies gilt für private Einzelkonten und separat für private Gemeinschaftskonten.

b) betriebliche Konten: 25 % **Kapitalertragsteuer ohne abgeltende Wirkung** auf Dividenden, Kursgewinne, Erträge aus Termingeschäften und Zinserträge – zzgl. Solidaritätszuschlag.

Aktuell kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass für die ab 1.1.2009 neu hinzukommenden Abzugstatbestände (z. B. Veräußerungsgeschäfte, ausländische Dividenden) eine „Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug“ beantragt werden kann, da die Versteuerung dieser Erträge erst im Zuge der Veranlagung erfolgt.

- Die Rechtsformen AG, KGaA, VVaG, GmbH und eG benötigen keine gesonderte Freistellung.
- Die Rechtsformen eingetragener Verein (e.V.), Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Stiftungen erhalten die Freistellung aufgrund einer Bescheinigung des Finanzamts.
- Selbständige, Einzelkaufleute, Freiberufler, BGB-Gesellschaft, GbR, OHG, Partnerschaftsgesellschaft, KG und GmbH & Co. KG erhalten eine Freistellung mittels Freistellungsformular nach amtlichem Muster. Die hierzu notwendigen Formulare erhalten Sie in Ihrer Filiale oder über unsere Internetseiten.

- **Neuer Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro pro Person (Eheleute 1.602 Euro) ohne Abzugsmöglichkeit von Werbungskosten**

- Der Sparer-Pauschbetrag entspricht dem bisherigen Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschale. Somit ist eine Änderung Ihres aktuellen bei uns vorliegenden Auftrags **nicht** erforderlich.

- **Nicht-Veranlagungsbescheinigungen behalten unverändert ihre Gültigkeit**

- **Wegfall des Halbeinkünfte- Verfahrens ab 2009 bei privaten Dividendenerträgen**

- **Bescheinigungen der apoBank:**

Entsprechend dem aktuellen Stand des neuen Gesetzes erhalten Sie getrennte Jahressteuerbescheinigungen für das Jahr 2009 – erstmals im Jahr 2010:

- für private Konten/Depots (**Privatvermögen**)

- für betriebliche/geschäftliche Konten/Depots (**Betriebs-/Geschäftsvermögen**)

Die Ausstellung von Einzelsteuerbescheinigungen oder kontenbezogenen Steuerbescheinigungen ist nur noch bei betrieblichen/geschäftlichen Konten/Depots möglich. Bei betrieblichen Konten/Depots wird somit ebenfalls eine Jahressteuerbescheinigung zum Standard.

- **Kontoausschlüsse von Freistellungsaufträgen werden ab 2009 nicht mehr möglich sein.**

Ein Ausschluss eines einzelnen Kontos/Depots auf Kundenwunsch ist nach Ansicht des Gesetzgebers mit der Systematik der Abgeltungsteuer nicht mehr vereinbar. Treuhandkonten und betriebliche Konten/Depots dürfen nicht im Freistellungsauftrag berücksichtigt werden und müssen dann entsprechend gekennzeichnet werden. Sie erhalten eine separate Steuerbescheinigung. **Bisher vom Freistellungsauftrag ausgeschlossene Konten werden ab 1.1.2009 automatisch wieder im Freistellungsauftrag berücksichtigt.**

Hinweis: Kunden mit Treuhandkonten (z. B. Anderkonten) werden wir über die Kennzeichnung der Konten gesondert informieren.

- **Ab 2009 kann das Kreditinstitut Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer einbehalten und direkt abführen.**

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden schriftlichen Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z. B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden.

Änderungen während des Jahres können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden.

Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihre individuellen Weisungen

- zur Behandlung Ihrer Konten/Depots als „privat“ oder „betrieblich/geschäftlich“ und

- zur direkten Abführung der Kirchensteuer ab dem 1.1.2009

aus organisatorischen Gründen nur dann zum 1.1.2009 berücksichtigen können, wenn uns Ihre Weisungen **bis zum 5. Dezember 2008 vorliegen.**

Weisungen, die uns nach dem 5. Dezember 2008 zur Verfügung gestellt werden, **können ggf. erst zu einem späteren Zeitpunkt bzw. für die Abführung der Kirchensteuer erst ab dem Jahr 2010** berücksichtigt werden. Selbstverständlich ist es unser Ziel, alle Weisungen bis zum Jahresultimo zu bearbeiten. Bitte unterstützen Sie uns, indem Sie Ihre Weisungen frühzeitig erteilen.

Gesonderte Informationen für Körperschaften (Kapitalgesellschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Vereine und Stiftungen ...) und Personen-Gesellschaften

1. Erträge aus Kapitalanlagen für die Rechtsformen **AG, KGaA, VVaG, GmbH und eG** unterliegen weiterhin der Kapitalertragsteuer – ohne abgeltende Wirkung – in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag.
Für die ab 1. 1. 2009 neu hinzukommenden Abzugstatbestände (z. B. Veräußerungsgeschäfte, ausländische Dividenden) erfolgt – nach heutigem Kenntnisstand – kein Steuerabzug.
Die endgültige Festsetzung der Steuer auf die Kapitalerträge erfolgt im Zuge der steuerlichen Veranlagung.

Achtung:

⇒ **Konten/Depots dieser Rechtsformen werden von uns als Geschäftskonten/betriebliche Konten/Depots gekennzeichnet.**

2. Erträge aus Kapitalanlagen für die Rechtsformen **KG, GmbH & Co. KG, eingetragener Verein (e.V.), Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Stiftungen** unterliegen weiterhin der Kapitalertragsteuer – ohne abgeltende Wirkung – in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag.

Für die ab 1. 1. 2009 neu hinzukommenden Abzugstatbestände (z. B. Veräußerungsgeschäfte, ausländische Dividenden) erfolgt bei Vorlage einer neu eingeführten und ab 1. 1. 2009 gültigen Bescheinigung kein Steuerabzug. Diese Bescheinigung wird auf Antrag für die o.g. Rechtsformen – bis auf die **KG und GmbH & Co. KG** – durch Ihr zuständiges Finanzamt erstellt.

Bei den Rechtsformen **KG und GmbH & Co. KG** ist eine Freistellung mittels Freistellungsformular nach amtlichen Muster geplant, Einzelheiten stehen aber noch aus. Das hierzu benötigte Formular erhalten Sie in Ihrer Filiale oder unter www.apoBank.de/abgeltungsteuer.

Ggf. vorliegende sogenannte Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsbescheide behalten unverändert ihre Gültigkeit.

Achtung:

⇒ **Konten/Depots dieser Rechtsformen werden von uns als Geschäftskonten/betriebliche Konten gekennzeichnet.**

Eine Information an uns ist nur erforderlich, wenn ein Konto/Depot oder mehrere Konten/Depots als privat gekennzeichnet werden sollen.

3. Erträge aus Kapitalanlagen für die Rechtsformen **BGB-Gesellschaft, GbR, OHG und Partnerschaftsgesellschaft** unterliegen grundsätzlich der Abgeltungsteuer, sofern diese Konten/Depots als privat gekennzeichnet werden. Wenn die Konten/Depots als betrieblich gekennzeichnet werden, unterliegen diese weiterhin der Kapitalertragsteuer – ohne abgeltende Wirkung – in Höhe von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag.

Für die ab 1. 1. 2009 neu hinzukommenden Abzugstatbestände (z. B. Veräußerungsgeschäfte, ausländische Dividenden) ist bei betrieblichen Konten/Depots ebenfalls eine Freistellung geplant, Einzelheiten stehen aber noch aus. Das hierzu benötigte Formular erhalten Sie in Ihrer Filiale oder über unsere Internetseiten.

Achtung:

⇒ Konten/Depots dieser Rechtsformen werden von uns als Privat-Konten/Depots gekennzeichnet, da wir bei diesen Rechtsformen keine eindeutige Zuordnung erkennen können. Eine Information an uns ist nur erforderlich, wenn ein Konto/Depot oder mehrere Konten/Depots als betrieblich gekennzeichnet werden sollen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenbetreuer in Ihrer apoBank-Filiale.